

 JETTINGEN	Datum:	04.06.2019
	Drucksache:	GR 066/2019
	Aktenzeichen:	022.131
	Amt:	Haupt- und Personalamt
	Sachbearbeiter/in:	Jochen Hasenburger
Sitzungsvorlage zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 02.07.2019		
TOP 4.	Kommunalwahl 2019: Feststellung möglicher Hinderungsgründe der gewählten Bewerberinnen und Bewerber	

Sachvortrag

Am Sonntag, 26. Mai 2019, wurden folgende Personen - vorbehaltlich der Wahlprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde - in den Gemeinderat gewählt:

CDU:	Hans-Martin Ott Michael Strohäker Dankfried Klauser Dieter Kellner Silke Seeger Sabine Kirn	FWGJB:	Wolfgang Siebenrock Ingwart Rinderknecht Heinrich Niethammer Andreas Proß Bernd Bräuning Kathrin Kummer Birgit Seeger Alexander Steinborn
GRÜNE:	Clea Dürner Dr. Jürgen Scheef		
SPD:	Wilhelm Kern Bertram Bader.		

Vor der Konstituierung des neuen Gemeinderates ist festzustellen, ob bei den neu gewählten Gemeinderäten Hinderungsgründe nach § 29 GemO vorliegen.

§ 29 Gemo wurde seit der letzten Gemeinderatswahl mit Wirkung vom 1.12.2015 vom Landtag so geändert, dass auch für folgende Personen keine Hinderungsgründe mehr bestehen:

- Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, und in Gemeinden mit nicht mehr als 10.000 Einwohner, auch Personen die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 – 3 stehen (Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Geschwister, Onkel, Tanten, Urgroßeltern, Enkel, Urenkel, Neffen, Nichten, Schwager und Schwägerinnen).
- Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1-3 stehen oder als persönlich haftender Gesellschafter an der selben Handelsgesellschaft beteiligt sind.

Nach der nun geltenden gesetzlichen Regelung können Gemeinderäte nicht sein:

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
 - b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
 - c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
 - d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Die Hinderungsgründe nach Nr. 1 und 2 gelten nicht für Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

Die Prüfung der Hinderungsgründe durch den Gemeindevwahlausschuss hat ergeben, dass bei keinem bzw. keiner der gewählten BewerberInnen Hinderungsgründe nach § 29 GemO bestehen.

Beschlussantrag

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei den am 26. Mai 2019 gewählten Gemeinderäten und Gemeinderätinnen keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO bestehen.